

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Juni 2017

579. Gemeinwesen (Zweckverband Abwasserreinigungsanlage [ARA] Sihltal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes (GG) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau a. A. und Thalwil bilden seit 1959 einen Zweckverband für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (vgl. RRB Nrn. 4322/1959, 1281/1974, 371/2009). Die Verbandsgemeinden beschliessen, die Eigentumsverhältnisse und die Kostenbeteiligung beim Verbandskanal sowie die Handhabung von Betrieb und Unterhalt der Sonderbauwerke neu zu definieren. Zwischen dem 2. November 2016 und dem 8. Dezember 2016 stimmten die drei Verbandsgemeinden der entsprechenden Teilrevision der Statuten zu. Der Bezirksrat Horgen bestätigte, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingingen. Die Neuerungen umfassen die genannten Anpassungen.

3. Folgendes gibt zu Bemerkungen Anlass: Nach der vorliegenden Teilrevision wurden die Statuten neu gedruckt. Aus diesen ist jedoch nicht ersichtlich, welche Bestimmungen geändert wurden. Die Änderungen müssten – z. B. mit einer hochgestellten Zahl – markiert werden. In einer Fussnote oder einem Anhang wäre sodann anzugeben, dass die Bestimmung anlässlich der Gemeindeversammlungen bzw. gemäss dem Parlamentsbeschluss vom ... geändert, aufgehoben, eingefügt wurden und am ... in Kraft traten. Die ARA-Kommission ist zu verpflichten, diese Informationen im Sinne einer redaktionellen Anpassung noch anzubringen.

4. Im Übrigen geben die geänderten Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung der Statuten des Zweckverbandes ARA Sihltal wird im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Der Vorstand des Zweckverbandes wird verpflichtet, in den Statuten die redaktionellen Anpassungen gemäss Erwägung 3 vorzunehmen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an

- ARA-Kommission des Zweckverbandes ARA Sihltal,
Bruchstrasse 250, 8041 Zürich (ES),
- den Stadtrat Adliswil, Zürichstrasse 12, Postfach, 8134 Adliswil,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Langnau a. A., Neue Dorfstrasse 14, Postfach,
8135 Langnau am Albis,
 - Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil,
- den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi